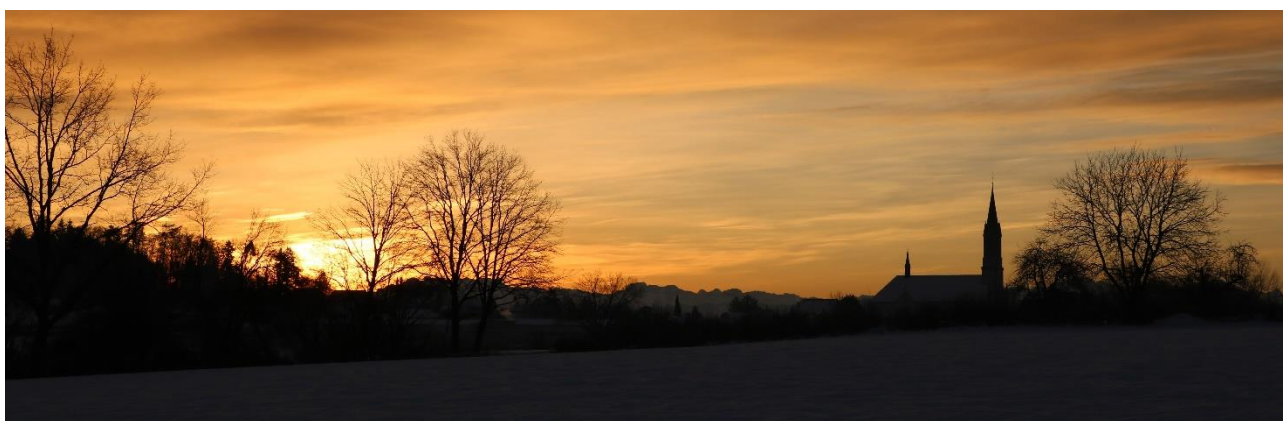




gemeinde bünzen

Ratgeber für den Todesfall



„Wenn das Unfassbare plötzlich Realität wird“

Beschlussfassung: 4. November 2024

Ein Todesfall in der Familie ist für die Hinterbliebenen ein unfassbar schmerzlicher und ungewohnt schwieriger Moment. Er bringt Trauer, Verzweiflung, Verwirrung und Ratlosigkeit.

Ausgerechnet in einer solchen Situation muss aber unmittelbar gehandelt werden. Man muss an vieles denken und sich in kürzester Zeit entsprechend organisieren.

Dieser Ratgeber soll Ihnen als Wegweiser dienen. Die Aufzählungen sind nicht abschliessend. Es sind die wichtigsten Punkte aufgeführt, die bei einem Todesfall zu beachten sind.

Die Gemeindekanzlei Bünzen erteilt gerne Auskünfte. Nützlich und jederzeit online zugänglich sind folgende links:

- www.todesfall.info Achtung, das Bestattungswesen ist im Kanton Aargau Sache der Gemeinde. Daher können die örtlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten abweichen.
- www.letztereise.ch interaktiver Bestattungsplaner

Die ersten Schritte beim Eintreten eines Todesfalles

Todesfall zu Hause:

Benachrichtigen Sie den **Hausarzt**. Bei Abwesenheit des Arztes ziehen Sie den Notfallarzt hinzu. Aargau: Tel. 0900 401 501 (kostenpflichtig). Der Arzt bestätigt den Tod und stellt den Angehörigen die **ärztliche Todesbescheinigung zuhänden des Zivilstandesamtes** aus. Mit der Todesbescheinigung oder der Todesmeldung kann die verstorbene Person zum Aufbahrungsort überführt werden, respektive kann mit dem Bestattungsinstitut Kontakt aufgenommen werden.

Todesfall im Spital oder Heim:

Die **Spital- bzw. Heimverwaltungen erledigen die Formalitäten**. Die ärztliche Todesbescheinigung wird zusammen mit der schriftlichen Todesanzeige direkt vom Spital oder dem Heim an das zuständige Zivilstandsamt gesandt.

Todesfall infolge Unfalls oder Suizid:

Benachrichtigen Sie den **Rettungsdienst** (Tel. 144) oder die **Polizei** (Tel. 117). Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen und Suiziden, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden. Der Notfallarzt bestätigt den Tod und stellt die **ärztliche Todesbescheinigung zuhänden des Zivilstandesamtes** aus.

Melden von Todesfällen

Alle Todesfälle sind von den Familienangehörigen oder Beauftragten bei der Gemeindekanzlei (Bestattungsamt) am letzten Wohnort des Verstorbenen so bald als möglich zu melden.

Sie erreichen das Bestattungsamt Bünzen wie folgt:

- Persönlich während den Schalteröffnungszeiten im Gemeindehaus
- Telefonisch während den Schalteröffnungszeiten unter 056 666 13 02. An Feiertagen wird auf dem Telefonbeantworter über eine Pikettnummer informiert.

Beizug Bestattungsinstitut

Das Bestattungsunternehmen ist unter anderem für das Einsargen, die Überführung und die Aufbahrung zuständig.

Es steht den Angehörigen frei, welches Bestattungsunternehmen sie wählen und welche Dienstleistungen sie in Anspruch nehmen möchten.

Besprechung mit dem Bestattungsamt (Gemeindekanzlei Bünzen)

Die Bestattung ist mit dem Bestattungsamt (Gemeindekanzlei) des letzten Wohnortes des Verstorbenen zu organisieren.

Folgende Dokumente sind sofern vorhanden zum Gespräch mitzubringen:

- Ärztliche Todesbescheinigung (lediglich bei Todesfall zu Hause und bei einem Unfall)
- Familienbüchlein
- Personalausweis / Pass / Identitätskarte
- Niederlassungsbewilligung / Aufenthaltsbewilligung (bei Ausländern/innen)

Es werden folgende Punkte besprochen und organisiert:

- Letzter Wunsch der verstorbenen Person
- Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort zum Aufbahrungsort / Krematorium
- Aufgabe des Kremationsauftrages
- Wird eine Aufbahrung gewünscht?
- Ort, Datum, Zeit und Rahmen der Beisetzung sowie der Abdankung
- Welche Art von Grab wird gewünscht?
 - Reihengrab für Urnen
 - Gemeinschaftsurnengrab
 - Reihengrab für Erdbestattung
 - Familiengrab
 - Beisetzung in bestehendem Grab (wenn möglich)
- Wer ist die Kontaktperson, wer ist der Erbenvertreter?

Bestattungskosten

Detaillierte Informationen dazu finden Sie in der Gebührenordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinden Bünzen und Besenbüren.

Besprechung mit dem Pfarramt

Der Friedhof Bünzen liegt bei der Pfarrkirche Bünzen. Bestattungen auswärts sind mit dem Bestattungsamt des Bestattungsortes abzuklären. Eine Erdbestattung oder eine Kremation kann frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.

Für die Besprechung der Einzelheiten des Trauergottesdienstes bitten wir Sie, mit dem gewünschten Seelsorger Kontakt aufzunehmen:

Reformierte Kirchgemeinde

Die reformierte Kirchgemeinde Muri Sins umfasst die politischen Gemeinden Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil, Besenbüren, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Muri, Oberrüti und Sins.

Sekretariat
Maiholzstrasse 24
5630 Muri
Tel: 056 664 11 40
www.ref-muri-sins.ch

Katholische Kirchengemeinde

Die sechs Pfarreien Aristau, Beinwil, Boswil-Kallern, Bünzen, Merenschwand, Benzenschwil und Muri bilden zusammen den Pastoralraum Muri AG und Umgebung.

Pfarrei St. Georg und Anna Bünzen
Chilerain 8
5624 Bünzen
Tel: 056 666 12 09
www.pastoralraum-muri.ch

Christkatholische Kirchengemeinde

Kirchgemeinde Aarau und Zofingen
Sekretariat
Adelbändli 2
5000 Aarau
Tel: 062 822 22 74
www.christkatholisch.ch

Was ist weiter zu tun? Allgemeine Aufgaben und Informationen

(Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und dient als Orientierung)

Vor der Bestattung

Letzter Wille

- Testamente, Erbverträge sowie Eheverträge unverzüglich dem Bezirksgericht Muri zur Eröffnung einreichen oder der Gemeindeganzlei Bünzen übergeben.

Benachrichtigungen

- Angehörige
- Nachbarn
- Vereine, Institutionen
- Arbeitgeber
- Wohnungsvermieter
- Krankenkasse
- Unfall- und Lebensversicherung
- AHV/IV
- Pensionskasse
- Willensvollstrecker

Leidzirkulare bestellen und aufgeben

- Druckerei aussuchen, Termin vereinbaren
- Leidzirkulare aussuchen und bestellen
- Text für Leidzirkulare und Todesanzeigen aufsetzen
- Druck der Leidzirkulare inkl. Leidmahl-Einladungskarten
- Adressliste vorbereiten
- Versand der Leidzirkulare und Leidmahl-Einladungskarten
- Todesanzeige formulieren und bei den gewünschten Tageszeitungen aufgeben

Planung der Bestattung

- Lebenslauf für das Pfarramt verfassen
- Feierlichkeiten mit dem Pfarramt organisieren

Blumenschmuck

- Sarg- oder Urnendekoration
- Blumengebinde oder Kranz bestellen
- Blumenschmuck für Kirche bestellen

Leidmahl

- Örtlichkeit für das Leidmahl festlegen
- Menü bestellen
- Anzahl Personen bestimmen

Tage nach der Bestattung

- Text für die Danksagung verfassen
- Danksagungen bei der Druckerei bestellen
- Danksagungen adressieren und verschicken
- Danksagungsanzeige bei den gewünschten Tageszeitungen aufgeben

Wochen nach der Bestattung

- Auswahl und Bestellung Grabstein und Inschrift
- Organisation der Grabpflege

Steuern im Todesfall / Erbschaftsteuern im Kanton Aargau

Nach der Beisetzung wird den Angehörigen die unterjährige Steuererklärung zugestellt. Diese Steuererklärung dient einerseits der Deklaration und Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern bis zum Todestag, andererseits bildet sie die Grundlage für die Inventarausfertigung und Berechnung allfälliger Erbschaftssteuern. Darin sind nebst den üblichen Einkommens- und Vermögensfaktoren zusätzliche Angaben über die güterrechtlichen Verhältnisse, zu allfälligen Liegenschaften, laufenden Schulden, Todesfallkosten, Schenkungen und Vorempfängen sowie über die Erbfolge zu machen. Aufgrund dieser Angaben wird entschieden, welche Inventarausfertigung erforderlich ist.

Bitte bezeichnen Sie auch eine/n ErbenvertreterIn, der/die für Auskunftserteilung und Entgegennahme der Veranlagung berechtigt ist.

Vor der Abgabe der Steuererklärung darf ohne Zustimmung der Inventarbehörde nicht über das vorhandene Vermögen verfügt werden. Die Inventarbehörde kann eine Siegelung (Beschlagnahme) anordnen, wenn Gefahr besteht, dass Vermögenswerte dem Inventar entzogen werden könnten, oder wenn Gefahr droht, dass der Erbmasse gewisse Teile – zum Nachteil von noch unbekanntem Erben – entzogen werden könnten.

Für die Steuerforderung gegen den Nachlass haften alle Erbberechtigten solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile und der in den fünf Jahren vor dem Tod bezogenen Vorempfänge. Personen, die Erbteile ausrichten, haften für die darauf lastenden Erbschaftssteuern.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen auch gerne unser Steueramt zur Verfügung.

Testamente

Die Erbberechtigten haben die vorgefundenen Testamente zur Eröffnung unverzüglich dem Bezirksgericht Muri oder dem Inventuramt der Gemeinde Bünzen zuzustellen. Dabei ist es unerheblich, ob die Formvorschriften erfüllt sind.

Eröffnung

Für die Eröffnung von hinterlegten Ehe- und Erbverträgen, Testamente, letztwillige Verfügungen usw. ist das Bezirksgericht Muri zuständig. Die Eröffnung wird im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert und ist kostenpflichtig.

Ausschlagung einer Erbschaft

Bei Unsicherheit, ob die Erbschaft ausgeschlagen oder angenommen werden soll, kann innerhalb **eines Monates** nach dem Todesfall beim Bezirksgericht Muri ein öffentliches Inventar oder ein Rechnungsruf beantragt werden. Damit wird ersichtlich, ob der Nachlass überschuldet ist. Die Frist, eine Erbschaft auszuschlagen, beträgt **drei Monate**.

Wird die Erbschaft von allen nächsten Erben ausgeschlagen, erfolgt die Liquidation durch das Konkursamt. Falls sich aus dieser Deckung der Schulden ein Überschuss ergibt, wird dieser den Berechtigten überlassen, wie wenn sie nicht ausgeschlagen hätten.

Erbenbescheinigung

Banken verlangen in der Regel eine Erbenbescheinigung (auch Erbgangsurkunde oder Erbschein genannt). Diese kann beim Bezirksgericht Muri unter Beilage eines Todesscheins verlangt werden. Die Erbenbescheinigung kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von drei Monaten ausgestellt werden. Die Erbenbescheinigung ist kostenpflichtig und gibt verbindlich Auskunft über den Kreis der Erbberechtigten. Bei Fragen wenden Sie sich direkt ans Bezirksgericht Muri, Tel. 056 675 85 55.

Todesschein

Der Todesschein wird durch das Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel einen Todesschein für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbenbescheinigung.

Grabunterhalt

Die Bepflanzung ist Sache der Angehörigen. Detaillierte Informationen siehe Friedhof- und Bestattungsreglement (www.buenzen.ch/Online-Schalter).

Beim Gemeinschaftsurnengrab muss auf individuellen Grabschmuck verzichtet werden. Anlässlich einer Urnenbeisetzung kann auf der dafür vorgesehenen Stelle vorübergehend Grabschmuck, wie Kränze, Blumenschalen oder Schnittblumen ohne Vase, niedergelegt werden.

Grabsteine

Für das Aufstellen von Grabsteinen/Grabmäler bedarf es einer Bewilligung. Dem Gemeinderat Bünzen ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten durch den Bildhauer/Steinmetz ein Gesuch im Doppel einzureichen. Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten.

Militär / Zivilschutz

Der Todesfall ist an die militärischen Vorgesetzten zu melden. Die Adresse befindet sich im Dienstbüchlein (gilt sinngemäss auch für Zivilschutzpflichtige).

Wenn im Nachlass des Verstorbenen Waffen zum Vorschein kommen, muss innerhalb von sechs Monaten ein Waffenerwerbsschein bei der zuständigen kantonalen Behörde (Kantonspolizei Aargau, Fachstelle SIWAS) beantragt werden.

AHV / IV

Besteht Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Witwer- oder Waisenrente), sollte dieser möglichst umgehend geltend gemacht werden. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie unter www.sva-aargau.ch oder von der SVA-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde.

Hat die verstorbene Person einmal einer ausländischen Sozialversicherung angehört, ist zusätzlich die schweizerische Ausgleichskasse in Genf zu verständigen (www.zas.admin.ch).

Grundbuch (bei Grundbesitz)

Die Erben erlangen das Eigentum an Grundbesitz sofort, können aber erst nach Eintragung ins Grundbuch darüber verfügen. Diese Eintragung erfolgt aufgrund einer Erbenbescheinigung (muss beim Bezirksgericht Muri bestellt werden).